

## Nur per E-Mail

Frau  
Dr. Wimmer  
VII B 3 – WK 5550/14/10003 :11

8. Februar 2016

Sehr geehrte Frau Dr. Wimmer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28. Januar 2016, mit dem Sie im Auftrag von Herrn Spahn antworten. Sie schreiben:

In Ihrem Schreiben vertreten Sie die Auffassung, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht werde mit Blick auf die Kündigungen von Bausparverträgen durch Bausparkassen ihrer Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufsicht nach dem Bausparkassengesetz und dem Kreditwesengesetz nicht gerecht.

Den erhobenen Vorwurf von Verfehlungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei der Aufsicht nach dem Bausparkassengesetz und dem Kreditwesengesetz werde ich nachfolgend belegen.

Bausparkassen kündigen seit 2007 rechtswidrig sog. Altverträge, Ombudsleute des Verbandes Privater Bausparkassen erstellten bewußt falsche Schlichtungssprüche, Gerichte schlossen sich ohne eigene Sachkenntnis diesen falschen Entscheidungen der Ombudsleute an, und die dem BM der Finanzen unterstehende Aufsichtsbehörde BaFin stützt und fördert diesen bandenmäßigen Betrug am Bausparer und kommt seit Jahren ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht vorsätzlich nicht nach !!

Rechtsgrundlage des Bausparvertrages ist das Bausparkassengesetz und das KWG, sowie die Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge.

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 7 BauSparkG müssen die ABB der Bausparkassen Bestimmungen enthalten über die Bedingungen, nach denen ein Bausparvertrag **gekündigt werden kann**. Allgemeine Geschäftsbedingungen regeln Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Das BauSparkG verlangt keine Regelungen/Bedingungen, nach denen ein Bausparvertrag **nicht gekündigt werden kann**. Das wäre völlig lebensfremd und abwegig.

Bis 2015 enthielten die ABB der Bausparkassen keine Regelungen/Bedingungen, nach denen ein Bausparvertrag wegen Volleinzahlung gekündigt werden durfte. Erst im Jahr 2015 wurden die ABB entsprechend angepasst. Darauf komme ich an späterer Stelle zurück.

Da weder das BGB noch die ABB ein Kündigungsrecht der Bausparkasse in der Sparphase einräumen, hat man ein Kündigungsrecht „konstruiert“. Dieses Konstrukt begann/beginnt mit der vorgetragenen falschen Behauptung, bei dem Bausparvertrag handele es sich um einen gegenseitigen Darlehensvertrag.

Diese wiederholt vorgetragene falsche Behauptung der BaFin wird schon allein durch das Urteil des BGH vom 7. Dezember 2010 – XI ZR 3/10 - klar widerlegt.

Im Merkblatt der BaFin „Hinweise zum Tatbestand des Kreditgeschäfts“ vom 8. Januar 2009 kann man nachlesen:

*Die Gewährung von Gelddarlehen ist Kreditgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Alt. 1 KWG. Für die Bestimmung, was Gelddarlehen im Sinne des Tatbestands sind, ist grundsätzlich das Zivilrecht maßgeblich. Ein Gelddarlehen gewährt danach, wer einen privatrechtlichen Darlehensvertrag im Sinne von § 488 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) oder einen vergleichbaren Vertrag unter ausländischem Recht als Darlehensgeber schließt.*

Bereits in seinem Beschluss vom 11. November 2004 – (III ZB 70/04) stellt der BGH klar, welche Voraussetzungen für das Zustandekommen eines Darlehensvertrages zu erfüllen sind.

Kernaussage des BGH:

*Jedoch war der Abschluß eines ohne besondere Vereinbarung jederzeit kündbaren und nach Ablauf der Kündigungsfrist vollständig zurückzahlenden Darlehens (§ 488 Abs. 3 BGB) von beiden Parteien ersichtlich nicht beabsichtigt, so daß nicht davon ausgegangen werden kann, daß der Vertrag ohne Abreden über die vorgenannten Punkte geschlossen werden sollte (§ 154 Abs. 1 BGB).*

Warum darf die BaFin trotzdem ihre Falschbehauptung wiederholt behaupten?

Wo steht/stand in den ABB ein Kündigungsrecht für die Bausparkasse bei Volleinzahlung?

Wo findet sich in den ABB ein Hinweis auf das BGB?

### **Nach § 3 Abs. 1 des Bausparkassengesetzes**

übt die BaFin die Aufsicht über die Bausparkassen aus. Auf Ihrer Internetseite behauptet sie **zu prüfen, ob ein Unternehmen verbindliche gesetzliche Vorgaben einhält.**

Wo sehen Sie die Einhaltung des Bausparkassengesetzes durch die Bausparkassen?

*Warum darf die BaFin wahrheitswidrig behaupten, einer besonderen Erwähnung des Kündigungsrechts der Bausparkassen in den ABB bedarf es nicht; dieses Recht ergibt sich unmittelbar aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des BGB, so dass eine Regelung in den Bausparbedingungen nicht erforderlich ist. Ich verweise auf § 5 Abs. 3 Nr. 7 BausparkG !!!*

Wo sehen Sie die Erfüllung Ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht nach § 3 Abs. 1 Bausparkassengesetz ?

Wo sehen Sie die Wahrung des Verbraucherschutzes ?

Leider kommt die BaFin seit Jahren ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht vorsätzlich nicht nach, obwohl sie im Jahr 2012 klargestellt hat,

*Ein Einschreiten meinerseits wäre dann erforderlich, wenn die Kündigung schon dann ausgesprochen worden wäre, wenn der Vertrag noch nicht überspart wäre...*

Warum ist die BaFin dennoch in all den Jahren nicht eingeschritten?

Im Jahr 2007 konnte man zahlreichen Medienberichten entnehmen, dass die BHW Bausparkasse AG 7000 Verträge von Bausparern mit hohen Ansparszinsen (Basiszins plus Zinsbonus) einseitig auflöst. Das stieß auf den massiven Protest von Verbraucherschützern. Auf eine Kleine Anfrage der Grünen behauptete die BaFin wahrheitswidrig, es läge kein Verstoß gegen das Bausparkassengesetz vor.

Auf welche Rechtsgrundlage hat sich die BaFin seinerzeit gestützt, es gab zu der Zeit auch noch kein einziges Gerichtsurteil ??

Die Bundesregierung verwies dann auch darauf, dass die **systematische Kündigung** von Bausparverträgen, die die Vertragssumme bereits erreicht haben, Gegenstand eines Verfahrens bei der Ombudsfrau der Privaten Bausparkassen e. V. sei.

Da es zu dieser Zeit noch kein einziges Gerichtsurteil gab, versteckte sich die BaFin hinter die Ombudsleute, wohlwissend, dass die von den Bausparkassen bezahlten Ombudsleute vorsätzlich gegen ihre eigene Verfahrensordnung verstoßen und zugunsten der Bausparkassen selbstherrliche Urteile fällten, um den Bausparkassen einen Vorteil zu verschaffen. Sie hat danach Beschwerdeführer immer an die Ombudsstelle verwiesen und behauptet andererseits, zu deren Tätigkeit keine Stellungnahme abgeben zu können.

Anfang 2008 berichten dann zahlreiche Medien über die ersten Ombudsentscheidungen.  
Am 09.01.2008 schreibt das Handelsblatt:

### **Ombudsleute unterstützen BHW**

*Die BHW Bausparkasse AG darf nach Auffassung der Kundenbeschwerdestelle des Verbandes der Privaten Bausparkassen Bausparverträge, bei denen die geplante Ansparsumme erreicht oder übertroffen wurde, kündigen.*

*In diesem Sinne haben die Ombudsleute des Verbandes der Privaten Bausparkassen in den ersten fünf Fällen entschieden.*

Die BaFin hat diese Vorgehensweise der Bausparkassen gestützt und gefördert, indem sie nicht gegen diese systematischen Kündigungen eingeschritten ist.

Sie versteckt sich hinter Ihrer Behauptung, es handele sich um „(7000?)Einzelfälle“. Hunderttausende Kündigungen der Bausparkassen in den letzten Jahren belegen doch eindeutig, dass es sich hier um ein „erhebliches, dauerhaftes und wiederholtes (systematisches) Fehlverhalten der Bausparkassen handelt, dass nach Ihren eigenen Worten Ihr Einschreiten erfordert.

*Welche Bedeutung hat der Hinweis auf dem offiziellen Briefbogen der BaFin :  
**Abteilung Verbraucherschutz / Recht ??***

Am 6.12.2014 wirbt die BaFin für ein Kündigungsrecht für sog. Altverträge  
<http://www.welt.de/finanzen/article135094596/Bausparkassen-sollen-Altkunden-kuendigen.html>

Am 16. April 2015 ließ Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble verlauten, dass er Bausparkassen kein Kündigungsrecht für teure Altverträge einräumen wird.  
Das bedeutet im Umkehrschluss, dass es ein solches Kündigungsrecht aktuell gar nicht gibt.  
<http://www.n-tv.de/ratgeber/Schluss-mit-den-Kuendigungen-article14647271.html>

Am 1.09. 2015 will die Bundesregierung mit einem neuen Gesetz den Bausparkassen unter die Arme greifen.  
<http://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/sparen-und-geld-anlegen/regierung-will-durch-gesetzesreform-bausparkassen-staerken-13779917.html>

Warum stützen und fördern Sie den Betrug am Bausparer ?

In Abs. 4 des § 21 RechKredV sind Sparbeiträge definiert. Bauspareinlagen gehören nicht dazu und werden im letzten Satz des Absatz 4 definitiv ausgeschlossen. Somit sind sie auch nicht als Darlehen des Bausparers an die Bausparkasse zu „qualifizieren“.

*Wie lautet die Rechtsgrundlage für Ihre wiederholte Behauptung, bei einem Bausparvertrag handele es sich um einen gegenseitigen Darlehensvertrag ??.*

Die Behauptung der BaFin, sie sei **ausschließlich** für den Schutz des Bausparkollektivs zuständig, ist falsch, verlogen und arglistig.

Richtig ist, dass die Bausparer eine Zweckspargemeinschaft bilden und ihre Verträge das Bausparkollektiv bilden.

**Die Wahrung der Kollektivinteressen erfordert jedoch nicht die Anwendung des Darlehensrecht zu Gunsten der Bausparkassen,**

denn der Schutz dieser Kollektivinteressen wird dadurch gewährt, dass die ABB unter bestimmten Voraussetzungen eine Änderung der Bedingungen auch für bestehende Verträge zulassen (§ 32 ABB). Sollte der Umstand, dass wegen der andauernden Niedrigzinsphase Bausparer ihr Bauspardarlehen trotz Zuteilung nicht in Anspruch nehmen, dazu führen, dass die Erfüllbarkeit der Bausparverträge nicht mehr dauerhaft gewährleistet ist, käme eine Änderung der Bedingungen, etwa eine Senkung der Verzinsung der Bausparguthaben, gemäß § 32 ABB in Betracht. Dass die BaFin einer Bedingungsänderung bisher nicht zugestimmt hat, lässt darauf schließen, dass eine Gefährdung der Belange des Bausparerkollektivs derzeit nicht vorliegt, denn andernfalls hätte die Genehmigung nach § 9 BSpkG nicht versagt werden können. <http://www.dgap.de/dgap/News/corporate/wuestenrot-auf-solidem-wachstumskurs/?companyID=1246&newsID=923937>

In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber mit der Verabschiedung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen dann am 21. Dezember 2015 den Verfehlungen der Bausparkassen Rechnung trägt.

So ist in § 2 ausdrücklich geregelt, dass, wer das Bauspargeschäft betreiben will, der schriftlichen oder elektronischen Erlaubnis der Aufsichtsbehörde bedarf. Diese setzt voraus, dass eine Bausparkasse nach Abs. 1 Nr. 3 Allgemeine Geschäftsgrundsätze und Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge formuliert hat, **die jeweils den Anforderungen nach § 5 entsprechen.**

Nach Absatz 4 kann die Aufsichtsbehörde die Erlaubnis aufheben, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4, 6 und 7 sowie nach Absatz 2 nicht mehr vorliegen. Nach § 9 Absatz 1 Satz 3 kann die Genehmigung insbesondere versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 oder der nach § 10 in Konkretisierung des § 5 zu erlassenden Rechtsverordnung nicht vorliegen.

Erstmalig in 2015 kommen die Bausparkassen ihrer ges. Verpflichtung nach und nennen in ihren neuesten ABB die Volleinzahlung als Kündigungsgrund für die Bausparkasse. Auch stellen die Bausparkassen erstmals den Bausparern *Produktinformationsblätter* und *Vorvertragliche Informationen* zum Bausparvertrag nach § 312 d Absatz 2 BGB i. V. m. Art. 246 b § 2 Absatz 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 EGBGB Zur Verfügung.

Aus diesen Anlagen ergibt sich klar und deutlich, dass es selbst nach neuestem Stand und der bereits angeführten Verabschiedung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen im Dezember 2015 für die Bausparkassen nie ein Kündigungsrecht nach §§ 488 ff BGB gab und auch heute nicht gibt.

Die BaFin bemerkt dazu in einem Schreiben:

„Insofern sehe ich die Anforderungen des von Ihnen angesprochenen § 5 Absatz 3 Nr. 7 BausparkG **derzeit** als erfüllt an“.

**Wenn die Bausparkassen ihrer gesetzlichen Informationspflicht und die BaFin ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht nachgekommen wären, hätten die Bausparkassen diese ganze „Show“ mit dem Darlehensrecht nicht abziehen können !!!**

**So stellt sich abschließend die Frage, ob die BaFin überhaupt eine Daseinsberechtigung als Aufsichtsorgan hat, oder lediglich als Vorteilsbeschafferin der Bausparkassen benötigt wird.**

Sehr geehrte Frau Wimmer, ich bitte um zeitnahe, ausführliche und nachvollziehbare Stellungnahme. Besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen